

12.07.01**Antrag****der Länder Bayern, Baden-Württemberg,
Hessen, Saarland, Sachsen, Thüringen**

**Gesetz zur Qualitätssicherung und zur Stärkung des
Verbraucherschutzes in der Pflege (Pflege-Qualitätssicherungs-
gesetz – PQsG)**

TOP 13 der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes.

Begründung:

Das Gesetz hat auch im Bereich der stationären Pflege die Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität zum Ziel. Zu Recht wird davon ausgegangen, dass Pflegequalität – dauerhaft wirksam – nicht von außen in die Pflegeheime „hineinkontrolliert“ werden kann.

Dennoch setzt das Gesetz im Wesentlichen allein auf den Abschluss von Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen, die Erbringung von Leistungs- und Qualitätsnachweisen durch die Pflegeeinrichtungen und die Konkretisierung der Zugangsrechte des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung bei Qualitätsprüfungen. Die dringend notwendige Verbesserung der Rahmenbedingungen auf Bundesebene zur Verbesserung der Personalsituation in den Pflegeheimen fehlt.

Ausgeliefert am**12. JULI 2001**

Zur Betreuung der älteren Menschen in den Heimen ist eine ausreichende Personalausstattung notwendig. Eine solche ist derzeit in vielen Pflegeheimen in Deutschland nicht gewährleistet. Aus diesem Grund müssen als ein erster Schritt die Pflegesätze der Heime von den Kosten der medizinischen Behandlungspflege entlastet und der freiwerdende Finanzspielraum zur Verbesserung der Personalausstattung verwendet werden. Diese Maßnahme kommt insbesondere auch den demenzkranken Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern zugute, die einen Großteil der Heimbewohnerschaft ausmachen.

Aufgrund der gegenwärtigen Situation in den Pflegeheimen ist es notwendig, sofort das notwendige Personal einzustellen. Das erforderliche Geld hierfür bereitzustellen, ist Aufgabe der Pflegeversicherung. Ein gangbarer Weg wäre die Verlagerung der Kosten der Behandlungspflege von der Pflege- in die Krankenversicherung.